

JUGENDLICHE

Aufsicht bei besonderen Arbeiten

JUGENDLICHE

- sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Jugendliche dürfen für gefährliche oder belastende Arbeiten nicht oder nur eingeschränkt herangezogen werden (z.B. Arbeiten an gefährlichen Arbeitsmitteln). Dies ist abhängig vom Ausbildungsverhältnis, vom Ausbildungsfortschritt und vom Alter der Jugendlichen.
- Eine weitere Voraussetzung ist eine entsprechende Aufsicht bei der Durchführung dieser Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass Arbeitgeber/innen für eine Überwachung der gefährlichen/belastenden Arbeiten des Jugendlichen durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit zum unverzüglichen Eingreifen bereit steht, zu sorgen haben.

HINWEIS

Das Thema „Aufsicht“ ist auch im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren sowie Festlegung von Maßnahmen zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

Folgende Punkte sind im Rahmen der Gestaltung der Aufsicht von den Arbeitgeber/innen zu berücksichtigen und zu behandeln:

WELCHE PERSON WIRD ALS AUFSICHTSPERSON AUSGEWÄHLT?

- Eine geeignete fachkundige Aufsichtsperson muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - entsprechende einschlägige Ausbildung und/oder
 - Erfahrung (etwa vier Jahre einschlägige Tätigkeit).
- Als Aufsichtspersonen eignen sich z.B. Ausbilder/innen oder Gesellen/Gesellinnen (wenn sie die Voraussetzungen erfüllen).
- Die Entscheidung und Verantwortung über die Auswahl der Aufsichtsperson und deren Eignung und Fachkunde liegt bei den Arbeitgeber/innen.

WAS SIND DIE AUFGABEN EINER AUFSICHTSPERSON?

- Kenntnis bei welchen Tätigkeiten eine Aufsicht des/der Jugendlichen erforderlich ist.
- Kenntnis über wesentliche Arbeitnehmerschutzvorschriften (v. a. in Zusammenhang mit dem zu beaufsichtigenden Tätigkeitsbereich des/der Jugendlichen, z.B. Schutzmaßnahmen an Arbeitsmitteln).
- Jederzeit zum unverzüglichen Eingreifen bereit sein, d.h.
 - Aufenthalt im selben Raum, auf derselben Gerüstlage oder Dachfläche,
 - Jugendliche/r im Sichtbereich,
 - Jugendliche/r in Ruf- oder Sprachweite,
 - Entfernung von der/dem Jugendlichen je nach Gefahrenpotenzial,
 - rechtzeitiges Eingreifen in Gefahrensituationen muss möglich sein.
- Überwachung des/der Jugendlichen bei den gefährlichen/belastenden Arbeiten.

HINWEIS

Die Bestimmung einer Aufsichtsperson entbindet Arbeitgeber/innen nicht von ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

WIE ERFOLGT DIE ORGANISATION DER AUFSICHT?

- Hat der/die Arbeitgeber/in eine Aufsichtsperson bestimmt?
- Weiß die Aufsichtsperson davon?
- Weiß der/die Jugendliche, wer seine/ihre Aufsichtsperson ist?
- Kennt der/die Jugendliche die Aufsichtsperson?
- Wissen Aufsichtspersonen und Jugendliche für welche Tätigkeiten die Aufsicht erforderlich ist?
- Wie funktioniert die Organisation der Aufsicht bei auswärtigen Arbeitsstellen oder Baustellen?
- Wissen Jugendliche und Aufsichtspersonen, wer jeweils am konkreten Tag die Aufsicht wahrzunehmen hat?
- Sind Betriebsrat, Jugendvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Präventivfachkräfte an der Organisation beteiligt?
- Ist eine Dokumentation über die Beauftragung der Aufsichtsperson und die Organisation der Aufsicht im Allgemeinen erfolgt?

WURDE EINE NACHWEISLICHE UNTERWEISUNG DURCHGEFÜHRT?

- Hat eine Unterweisung der Aufsichtsperson über ihre Funktion und Aufgaben stattgefunden? Kennt die Aufsichtsperson aufgrund der Unterweisung ihre Aufgaben und ist ihr bekannt, bei welchen Tätigkeiten eine Aufsicht erforderlich ist?
- Hat eine Unterweisung des/der Jugendlichen über die erforderliche Aufsicht und die zuständige Person stattgefunden? Ist ihm/ihr bekannt, bei welchen Tätigkeiten eine Aufsicht erforderlich ist?
- Wurden bei der Planung und Organisation der Unterweisung Betriebsrat, Jugendvertrauensperson, Präventivfachkräfte oder Sicherheitsvertrauenspersonen beigezogen?
- Ist eine Dokumentation der Unterweisung erfolgt?

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998

§ 23 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599

§ 14 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994

WEITERES INFORMATIONSMATERIAL, Z.B.

- Jugendliche - Beschäftigungsverbote und -beschränkungen
- Jugendliche - Beschäftigungsverbote und beschränkungen, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln
- Jugendliche - Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien ▪ **Mitarbeit:** Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit und Jugendschutz, team4young ▪ **Stand:** Juli 2015
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.